

kräften der Universitäten, Hoch- und Fachschulen wird der Hausarbeitstag nach den bisherigen Bestimmungen gewährt. Vollbeschäftigte Lehrerinnen bzw. weibliche Lehrkräfte, zu deren eigenem Haushalt Kinder im Alter von 16—18 Jahren gehören, werden in die Gewährung des Hausarbeitstages einbezogen.

#### § 9<sup>12</sup>

Der Erholungsurlaub wird wie bisher nach Werktagen gewährt. Werktage, die durch die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche arbeitsfrei werden, gelten bei der Urlaubsgewährung als Urlaubstage. Das gilt auch für die im § 7 Abs. 2 genannten Tage.

#### § 10

(1) Durch verstärkte Rationalisierung, bessere Auslastung der Kapazitäten, volle Ausnutzung der Arbeitszeit, zweckmäßigste Arbeitsorganisation, höhere Arbeitsdisziplin und Verminderung der Ausfallzeiten ist zu sichern, daß die Überstundenarbeit eingeschränkt wird.

(2) Jede über die betrieblichen Arbeitszeitpläne<sup>13</sup> hinaus geleistete Arbeit gilt als Überstundenarbeit und ist entsprechend dem Gesetzbuch der Arbeit abzugelten.<sup>14</sup>

(3) Bei Teilbeschäftigten liegt dann Überstundenarbeit vor, wenn die für Vollbeschäftigte im Arbeitszeitplan festgelegte gesetzliche wöchentliche Arbeitszeit überschritten wird.

(4) Monatslöhnern und Gehaltsempfängern werden die Überstunden und die gesetzlichen Zuschläge bei wöchentlicher Arbeitszeit von  $43\frac{3}{4}$  Stunden auf der Basis von  $\frac{1}{190}$  und bei einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden auf der Basis von  $Y_{182}$  des Monatslohnes bzw. Gehaltes berechnet. In gleicher Weise erfolgt die Berechnung des Lohnes bzw. Gehaltes einer Arbeitsstunde.

#### § 11

(1) (gegenstandslos)<sup>15</sup>

(2) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, die örtlichen Räte und die Betriebsleiter fördern und organisieren in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften die schöpferische Initiative der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb für die Verwirklichung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche.

(3) Die wirtschaftsleitenden Organe und Betriebe arbeiten bei der Verwirklichung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche mit den örtlichen Räten eng zusammen.

12. Vgl. § 15 unter Reg.-Nr. 14.

13. Vgl. § 2 unter Reg.-Nr. 14.

14. Vgl. §§ 73 Abs. 4 und 74 f. unter Reg.-Nr. 2. In den Mitteilungen der gemeinsamen zentralen Kommission des Ministerrates der DDR und des Bundesvorstandes des FDGB zur Vorbereitung und Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche und zur Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen in der Volkswirtschaft der DDR vom 12. 6. 1967 wird hierzu folgende Erläuterung gegeben:

„Zuschlagszahlung bei Arbeitsleistung am arbeitsfreien Tag

Arbeit, die von vollbeschäftigten Werktätigen am arbeitsfreien Sonnabend — oder dem an seiner Stelle vereinbarten arbeitsfreien Tag — geleistet werden muß, ist Überstundenarbeit, wenn die im Arbeitszeitplan des Betriebes festgelegte Wochenarbeitszeit überschritten wird. Es ist der Überstundenzuschlag von 25 % des Tariflohnes zu zahlen, wenn ein Anspruch auf Überstundenbezahlung besteht.

Der arbeitsfreie Sonnabend — oder der an seiner Stelle vereinbarte arbeitsfreie Tag — bleibt Werktag wie bisher.“

(II Ziff. 2 der Erläuterungen.)

15. Durch Zeitablauf gegenstandslos.